2. Beilage

zum Amtsblatt Nr. 33 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 18. August 1909.

Auf den Bericht vom 12. Juni d. Js. will Ich die von dem 20. Generallandtage der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909 gefaßten Beschlüsse mit Ausschluß derer zu B. III. Nr. 21 und 24, B. IV. Nr. 29, B. I. Nr. 9 und 10, sowie B. II. Nr. 13 in der aus der zurückfolgenden Anlage sich ergebenden Fassung hiermit landesherrlich genehmigen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Kaiser-Wilhelm-Kanal, den 23. Juni 1909.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Arnim (zugleich für den Justizminister).

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Beschlüsse des Zwanzigsten Generallandtages der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909.

A.

Nr. 1. Bewilligung barer Zuschußdarlehen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen auf bepfandbriefteten Grundstücken und Vertrag mit der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Zu Beschluß Nr. 17 und 28 des Generallandtages von 1901; Teil II Kapitel 2, § 22, Teil III Kapitel 8, § 1ff. Landschafts-Reglement.

1. Die Schlesische Landschaft ist befugt, den Eigentümern bepfandbriefter, inkorporierter und nicht inkorporierter Grundstücke zum Zwecke der Herstellung von Arbeiterwohnungen, wenn eine solche nach dem Ermessen des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine dauernde Verbesserung des Gutes gewährleistet, tilgungspflichtige Darlehen in barem Gelde zu gewähren, die zusammen den Betrag von drei Millionen Mark nicht überschreiten dürfen.

2. Der Betrag solcher Darlehen richtet sich nach der Höhe und dem Zinsfuße des auf dem Gute haftenden Pfandbriefdarlehens mit der Maßgabe, daß er bei einem vierprozentigen Pfandbriefdarlehen 10 %, bei einem minderprozentigen 15 % des Pfandbriefdarlehens nicht überschreiten darf und die zu seiner Verzinsung und Tilgung erforderlichen Jahresleistungen einschließlich der Zinsen, Tilgungsfondsbeiträge und Nebenleistungen des Pfandbriefdarlehens durch eine Jahresleistung von höchstens 5 % des letzteren gedeckt sein müssen.

3. Das Darlehen wird als Zuschußdarlehen zu dem haftenden oder gleichzeitig zu bewilligenden Pfandbriefdarlehen auf Antrag der zuständigen Fürstentumslandschaft nach Zustimmung des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation von der Generallandschaftsdirektion in Betrag und Bedingungen festgesetzt und ganz oder in Teilbeträgen ausgezahlt.

4. Das Zuschußdarlehen ist mit 3 % des ursprünglichen Betrages jährlich zu verzinsen und mit mindestens 2 % jährlich unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die übernommenen Jahreszahlungen sind zugleich mit den Zinsen des Pfandbriefdarlehens an Johanni und Weihnachten zu entrichten.

Für die Beitreibung rückständiger Zahlungen genießt die Landschaft dieselben Vorrechte, wie sie ihr bezüglich der Rückstände an Zinsen, Tilgungsfondsbeiträgen und Nebenleistungen des Pfandbriefdarlehens eingeräumt sind.

5. Zur Tilgung des Zuschußdarlehens werden außer den dafür zu entrichtenden Tilgungsraten die laufenden Tilgungsfondsbeiträge des Pfandbriefdarlehens verwendet. Der Tilgungsfonds des letzteren wird bis zur Rückzahlung des Zuschußdarlehens gegen anderweitige Verfügungen des Gutseigentümers gesperrt und haftet der Landschaft für Ausfälle auch bei dem Zuschußdarlehen.

6. Die Kontrolle über die Verwendung des Darlehens und die bestimmungsmäßige Benutzung und Unterhaltung der Arbeiterwohnungen wird von der zuständigen Fürstentumslandschaft ausgeübt. Verwendet der Gutseigentümer das Darlehen zu anderen Zwecken oder erfüllt er sonst die Bedingungen der Bewilligung nicht, so kann ihm das

Zuschuß- und das Pfandbriefdarlehen ganz oder teilweise mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung gekündigt werden. In einem solchen Falle ist der Schuldner verpflichtet, jede Abzahlung sich in erster Linie auf das Zuschußdarlehen anrechnen zu lassen. Die Kosten der von der Fürstentumslandschaft angeordneten örtlichen Feststellungen trägt der Gutseigentümer.

7. Der Eigentümer darf die Pfandbriefhypotheken nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit Eintragung dieser Beschränkung zur Rückzahlung kündigen. Eine frühere Kündigung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit der Rückzahlung der Pfandbriefhypotheken nebst Zinsen auch der noch nicht getilgte Betrag des baren Zuschußdarlehens nebst Zinsen bis zum Zahlungstage zurückgezahlt wird.

8. Der Darlehensschuldner hat die von der Generallandschaftsdirektion festgesetzten Verpflichtungen an Zinsen, Tilgungsraten und Rückzahlungsbedingungen zu übernehmen und die übernommenen Leistungen durch Eintragung einer Erhöhung der für das Pfandbriefdarlehen zu zahlenden Zinsen bis auf 5 % im Grundbuche sicher zu stellen.

9. Ausfälle trägt der Eigentümliche Fonds derjenigen Fürstentumslandschaft, in deren Bezirk das beliehene Gut liegt, insoweit sie nicht aus den Zinsüberschüssen der bei der Generallandschaftsdirektion verwalteten Ablösungsfonds der Altlandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe Lit. A gedeckt werden können.

10. Zur Beschaffung der baren Mittel für Gewährung dieser Zuschußdarlehen wird die Generallandschaftsdirektion ermächtigt, zu Lasten und namens der gesamten Landschaft bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Höhe des Bedürfnisses verzinsliche Darlehen bis zum Gesamtbetrage von drei Millionen Mark zu entnehmen mit der Maßgabe, daß zunächst nur die Entnahme von Darlehen bis zur Höhe von einer Million Mark erfolgt und es zur Entnahme weiterer Beträge der Genehmigung des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft bedarf.

11. Die Rückzahlung dieser Darlehen an die Landesversicherungsanstalt erfolgt durch Verwendung der dafür von den Schuldnern zu entrichtenden Tilgungsraten unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und der laufenden Tilgungsfondsbeiträge des Pfandbriefdarlehens.

B. I. Organische Bestimmungen.

2. Vertretung verhinderter Landesältester bei Ausschreibung und Abhaltung des Kreistages.

Zu Teil II Kapitel 4 B § 5 Landsch.-Regl.

Durch Systemsbeschluß kann der Landschaftsdirektor allgemein ermächtigt werden, bei eintretender Behinderung sämtlicher Landesältesten eines Kreises die Ausschreibung des Kreistages und die Führung des Vorsitzes und des Protokolls dabei einem Landesältesten eines anderen Kreises des Systems zu übertragen. In diesem Falle bezieht der Vertreter Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der landschaftlichen Gebührenordnung A § 3.

3. Vorbedingungen für die Wahl zum Landschaftssyndikus.

Zu Teil II Kapitel 4 A § 48 Landsch.-Regl., Nr. 44 der deklaratorischen Bestimmungen von 1824.

Nr. 44 der deklaratorischen Bestimmungen von 1824.

„Kein Mitglied eines Justizkollegii darf Syndikus bei der Landschaft sein, insofern zu dieser Landschaft gehörige Güter im Gerichtsbezirk desselben liegen"

wird aufgehoben.

4. Erhöhung der Verfügungsfonds.

Zu Beschluß V a des Generallandtages von 1846, Nr. 6 des Generallandtages von 1888.

Die in Nr. 6 der Generallandtagsbeschlüsse von 1888 bestimmten Verfügungsfonds werden um ein Drittel ihres bisherigen Betrages mit der Maßgabe erhöht, daß der Verfügungsfonds nicht zu regelmäßigen Zuwendungen an die Beamten benutzt werden darf. Der Verfügungsfonds ist übertragbar.

5. Fürsorge für Hinterbliebene landschaftlicher Beamten.

Zu Beschluß A Nr. III des Generallandtages von 1868, V b Nr. 11 des Generallandtages von 1846, zur Fürsorgeordnung vom 26. August 1889/26. September 1899.

1. In dem Generallandtagsbeschluß A Nr. III von 1868 werden in Zeile 5 und 6 die Worte „den gedachten Hinterbliebenen" durch die Worte „der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Nachkommen" ersetzt.

2. Der gedachte Generallandtagsbeschluß erhält folgenden Zusatz:

„Die Zahlung kann auf Verfügung der zuständigen landschaftlichen Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken."

3. In dem Generallandtagsbeschluß V b Nr. 11 von 1846 werden in Zeile 2 die Worte „die Hinterbliebenen" durch die Worte:

„die Witwe und eheliche oder legitimierte Nachkommen" ersetzt.

4. Der gedachte Generallandtagsbeschluß erhält ferner folgenden Zusatz:

„Die Zahlung kann auf Verfügung der zuständigen landschaftlichen Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn

und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken."

5. In der Fürsorgeordnung betreffend die Witwen und Waisen von Beamten der Schlesischen Landschaft vom 26. August 1889/26. September 1899 werden

a. in § 1 die Worte „durch nachgefolgte Ehe" gestrichen,

b. der § 2 Absatz 2 durch folgende Fassung ersetzt: „Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der § 4 verordneten Beschränkung mindestens 300 Mark betragen und 3500 Mark nicht übersteigen."

c. in § 9 die Worte „des letzten Monats" gestrichen.

6. Die Aenderung des § 2 Absatz 2 der Fürsorgeordnung erhält rückwirkende Kraft auf alle, seit dem 1. April 1908 eingetretenen, dem § 1 entsprechenden Fälle.

6. Zuständigkeit der Zwischendeputation.

A. Zu § 55 der Geschäftsordnung von 1846.

„Der Beruf der Zwischendeputation besteht in der Verwaltung und Erledigung solcher, zwischen den Fürstentumstagen erwachsender Geschäftsangelegenheiten, welche grundsätzlich zur Zuständigkeit des Kollegiums gehören, aber, weil sie einer Beschleunigung bedürfen, bis zum nächsten Fürstentumstage nicht zurückgelegt werden können. In dieser Voraussetzung fallen der Zwischendeputation anheim:

1. die Festsetzung aufgenommener Gutstaxen und die Bewilligung des landschaftlichen Kredites,
2. die Beschlußnahme über die Belassung oder Einziehung des aus irgend einer Veranlassung in Frage gestellten Kredits, insbesondere auch
   a. die Prüfung von Pachtverträgen,
   b die Prüfung von Rezessen über Auseinandersetzungen, Gemeinheitsteilungen, Ablösungen,
   c. die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen,
   d. die Pfandentlassung der durch andere als die erwähnten Rechtsgeschäfte veräußerten Teilstücke,
3. die Ermittelung und Verkündung der Kreis- und Systemsbeschlüsse in Wahlangelegenheiten,
4. die Umfertigung und Erneuerung altlandschaftlicher Pfandbriefe,
5. bei zwangsverwalteten Gütern die Bewilligung von Vorschüssen, wenn solche außer zu den laufenden Wirtschaftsbedürfnissen und -Ausgaben und zur Berichtigung der Pfandbriefzinsen zu anderen Zwecken nötig werden, und die Prüfung und Abnahme der Wirtschaftsrechnungen."

B. Zu § 56 der Geschäftsordnung von 1846.

Der § 56 der Geschäftsordnung von 1846 erhält folgenden Zusatz:

„unter obiger Voraussetzung auch, wenn es sich um die Pfandentlassung aus Teilstücken und die Freigabe von Kaufgeldern und von Brandentschädigungen handelt, selbständig zu entscheiden. Die so getroffene Entscheidung ist dem nächsten Fürstentumstage oder der nächsten Zwischendeputation zur Kenntnisnahme vorzulegen."

7. Landschaftliches Kassenwesen.

Zu Beschluß IV des Generallandtages von 1846.

In dem Generallandtagsbeschluß IV Lit. c Nr. 6 Absatz 1 von 1846 werden hinter den Worten „Kontrollbuch der Einnahme" die Worte „und Ausgabe" und hinter den folgenden Worten „alle Einnahmen" die Worte „und Ausgaben" eingefügt.

8. Landschaftliches Depositalwesen.

Zu Beschluß XV a b des Generallandtages von 1846, B IV Nr. 6 b von 1871.

1. Der § 13 des Generallandtagsbeschlusses XV von 1846 erhält zu a folgende Fassung:

„Die ordentliche Revision durch eine Deputation des Kollegiums, welche mit der Revision der Rechnungen verbunden wird (§ 12), bezweckt die Prüfung, ob der rechnungsmäßige Depositalbestand auch wirklich vorhanden sei und vorschriftsmäßig verwahrt werde. Es werden daher unter Hinzuziehung der Depositarien die Depositalbehältnisse von den Revisoren eröffnet, die darin befindlichen Bestände durch Vornahme zahlreicher Stichproben und vollständige Durchlegung einzelner, auch größerer Massen eingesehen und das vorhandene Metall- und Papiergeld nachgezählt oder nachgewogen. So wird der vorgefundene Bestand ermittelt und demnächst mit dem rechnungsmäßigen verglichen.

Ueber den Befund nehmen die Revisoren ein, auch die Stichproben und vollständig geprüften Massen angebendes Protokoll auf, welches von den Depositarien unterschrieben und zum Vortrage im Kollegium befördert wird. Das Kollegium verfügt und betreibt sodann die Abstellung etwa vorgefundener Mängel."

2. § 9 (Außer- und Wiederinkurssetzung) fällt weg.

3. In dem Generallandtagsbeschluß B IV Nr. 6 b Absatz 3 von 1871 wird vor dem Worte „Urkunden" das Wort „der" durch das Wort „zahlreicher" ersetzt.

II. Abschätzungsgrundsätze.

11. Annahme eines höheren Roggenpreises bei sogenannten Bestgütern.

Zu den Abschätzungsgrundsätzen von 1883 § 20.

1. § 20 der Abschätzungsgrundsätze erhält folgenden Zusatz als Lit. d:

„Wenn Güter, die den Voraussetzungen des § 17, drittletzter Absatz, entsprechen, einen Durchschnittsertrag von mehr als 44 Neuscheffel erreicht haben, so ist das festsetzende Landschaftskollegium oder die Zwischendeputation befugt, unter besonderer Begründung auf Antrag der Abschätzungskommission einen Roggenpreis bis zu 5 Mark anzunehmen. Dem Direktor gebührt hierbei ein volles Stimmrecht."

2. Diese Bestimmung erhält rückwirkende Kraft für bereits früher nach den Abschätzungsgrundsätzen

von 1883 geschätzte Güter mit der Maßgabe, daß die Vornahme einer Taxrecherche (örtlichen Besichtigung und Anerkennung) erforderlich ist und hiervon nur da abgesehen werden kann, wo es sich um Güter handelt, die unter der Annahme des Inkrafttretens dieses Beschlusses und mit dieser Begründung im Jahre 1909 geschätzt worden sind.

12. Ermäßigung der Abzüge auf Wirtschafts-, Werbungs- und Ausnutzungskosten bei kleinen Grundstücken.

Zu den Abschätzungsgrundsätzen von 1883
§§ 18, 25, 32.

1. Die §§ 18, Absatz 1, 25, Absatz 1, 32, Absatz 1 der Abschätzungsgrundsätze erhalten (hinter der Stufenfolge) folgenden Zusatz:

„Bei Grundstücken, welche an Acker, Wiese, Weide und Garten zusammen nicht mehr als 6 Hektar enthalten, kann eine Herabsetzung vorstehender Stufenfolge um höchstens je 5% eintreten."

2. Diese Bestimmung erhält rückwirkende Kraft für bereits früher nach den Abschätzungsgrundsätzen von 1883 geschätzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß die Vornahme einer Taxrecherche (örtlichen Besichtigung und Anerkennung) erforderlich ist und hiervon nur da abgesehen werden kann, wo es sich um Grundstücke handelt, die unter der Annahme des Inkrafttretens dieses Beschlusses und mit dieser Begründung im Jahre 1909 geschätzt worden sind.

14. Aenderung der Grundsätze für die Abschätzung von Forsten.

Zu den Abschätzungsgrundsätzen von 1883
§§ 15, 38 ff.

Die §§ 15, 38 bis 58 der Abschätzungsgrundsätze von 1883 erhalten folgende Fassung:

§ 15.

Die Abschätzungsverhandlungen werden der Fürstentumslandschaft eingereicht; von dieser empfängt der Besitzer des Gutes nach erfolgter Festsetzung der Taxe zu seiner Kenntnisnahme einen aus den Kommissions- und Festsetzungsverhandlungen herzustellenden Taxauszug, welcher die Beschreibung des Gutes, einen Auszug aus der Zusammenstellung der Schätzungsregister (Angabe der Flächen und Ertragswerte der Klassen, und der Holzgattungen und Betriebsarten) und den Taxanschlag enthält.

Bezüglich des Forstes wird hierbei auf Antrag auch Abschrift des Abschätzungswerkes erteilt.

§ 38.
Ausschließung der Forstnutzung.

Nach näherer Bestimmung des Landschaftsreglements steht dem Besitzer eines zu bepfandbriefenden Gutes frei, zu verlangen, daß der ganze Forst oder eine genau abgegrenzte Parzelle desselben von der Verhaftung für die Pfandbriefschuld freigelassen werde.

Liegt ein solcher Antrag vor, so unterbleibt selbstredend die Abschätzung der Forstnutzung.

Wenn aber in solchem Falle auf dem abzuschätzenden Gute eine von dem Berechtigten in dem Forste auszuübende Forstdienstbarkeit haftet, so muß diese bei der Abschätzung des Gutes in der Art berücksichtigt werden, daß der Geldwert der Leistung oder des Genusses als eine Gutslast in Ausgabe gestellt wird.

§ 39.
Schätzung der Forstnutzung.

Wenn dagegen der Forst zur Abschätzung kommt, so ist dabei der nachhaltige Ertrag aus der Holznutzung und aus der Gräsereinutzung zu würdigen.

§ 40.
Vermessung.

Der Forsttaxator, welchem die Abschätzung des Forstes übertragen worden ist (§ 11), bildet und bezeichnet die Abteilungen unter tunlichster Rücksichtnahme auf Vereinfachung des Kartenbildes. Dabei beachtet er bestehende Grenzen (Wege usw.), die Beschaffenheit des Geländes, des Bodens und der Holzbestände, deren Art, Güte und Alter sachgemäß zu berücksichtigen sind.

Hieran schließt sich die Vermessung durch den Landmesser, dessen Flächenregister die Grundlage für die weitere Tätigkeit des Taxators bildet.

Die in Absatz 1 verlangte Vorbesichtigung durch den Forsttaxator kann nach dem Ermessen des Landschafts-Direktors im Einverständnis mit dem Besitzer des Gutes unterbleiben.

§ 41.
Zuziehung eines Forsttaxators.

Der Forsttaxator hat die Ergebnisse der Abschätzung in einer ausführlichen Abschätzungsschrift darzulegen und zu begründen und diese Schrift der Taxkommission zur Prüfung und Beschlußnahme zu unterbreiten. Bei der Schätzung der Holzbestandsmasse und des Holzzuwachses in Forsten, welche über 250 Hektar umfassen, sind ihm zwei Kreis-Forsttaxatoren (§ 11) zuzuweisen.

§ 42.
Boden- und Bestands-Beschreibung.

Zur Vorbereitung des Schätzungswerkes hat der Forsttaxator unter Benutzung der Karte und des Vermessungsregisters eine kurze Bestandsbeschreibung und Einteilung in Bodenklassen nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen

a) für die Hochwaldbestände,
b) für die Mittelwaldbestände,
c) für die Niederwaldbestände einschließlich der Weidenheger

aufzustellen.

§ 43.
Umtriebszeit.

Die Umtriebszeit wird nach den maßgebenden Verhältnissen sachverständig bestimmt und begründet.

Grundsätzlich darf sie

1. für Nadelholzhochwald und Hochwald von harten Laubholzarten nicht unter 80 Jahren,
2. für Hochwald von Birken, Erlen und anderen Weichholzarten und für alle Waldungen, welche

aus Nieder- oder Mittelwald in Hochwald überführt werden, nicht unter 30 Jahren,
3. für Niederwald und für das Unterholz im Mittelwalde nicht unter 15 Jahren,
4. für das Oberholz im Mittelwalde nicht unter dem doppelten Unterholzumtrieb

festgestellt werden.

Bei gemischten Beständen entscheidet die vorherrschende Holzart.

Für Weidenheger soll, wenn auf Korbmacherruten gewirtschaftet wird, ein einjähriger, andernfalls dem Wirtschaftszwecke entsprechend, ein höherer Umtrieb angenommen werden.

Für Nadelholzhochwald darf ausnahmsweise unter besonderen Umständen und mit besonderer Begründung (z. B. für Bestände, deren Zuwachs mit 60 Jahren als abgeschlossen zu betrachten ist, für Fichtenbestände, die in einem höheren Alter als 60 Jahre der Rotfäule anheimfallen, bei ganz besonders günstigem und nachgewiesenem Absatz für Gruben- und Schleifholz) ein niedrigerer Umtrieb, indessen nicht unter 60 Jahren, zugrunde gelegt werden.

Auch für Niederwald darf ausnahmsweise unter besonderen Umständen und mit besonderer Begründung ein niedrigerer Umtrieb, indessen nicht unter 10 Jahren, zugrunde gelegt werden

§ 44.

Blockeinteilung.

Große zusammenhängende Hochwaldforsten, oder abgesondert von einander belegene, größere Hochwaldforsten, sowie umfangreiche Mittel- und Niederwaldbestände sind in der Regel in mehrere Blöcke zu teilen. Als Grundbedingung ist hierbei eine solche Abgrenzung der Blöcke festzuhalten, daß in jedem derselben eine für sich abgeschlossene Wirtschaft mit Vorteil geführt werden könne. Auch sind die etwa auf dem Forste haftenden Berechtigungen Dritter zu berücksichtigen, indem es erforderlich sein kann, die Blockgrenzen mit den Dienstbarkeitsgrenzen möglichst zusammenzulegen, damit nicht die Berechtigten durch die sonst wohl vorkommende Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Schonungsflächen in der Ausübung ihrer Berechtigung beeinträchtigt werden.

§ 45.

Periodenbildung. Ueberweisung der Bestände.

Erster Absatz.

Nachdem die Umtriebszeit festgestellt ist und die Blockeinteilung stattgefunden hat, schreitet der Taxator zur Periodenbildung und Aufstellung eines allgemeinen Wirtschaftsplanes (§ 46). Die ganze Umtriebszeit wird je nach ihrer kürzeren oder längeren Dauer und der Größe des Forstes in Perioden eingeteilt, deren Dauer bei dem Hochwalde auf 15 bis 20 Jahre zu bemessen ist.

Zweiter Absatz.

Demnächst werden die Bestände den einzelnen Perioden überwiesen und zu diesem Zweck die Flächen nach Verhältnis ihrer Bodengüte und Holzhaltigkeit, sowie mit gehöriger Berücksichtigung des Holzalters der Bestände zur Zeit des Abtriebes, dergestalt verteilt:

a) daß jeder Periode Bestände von möglichst gleicher Bodengüte überwiesen werden,
b) daß die Bestandsgüte der jeder Periode zu überweisenden Holzbestände möglichst gleich ausfalle,
c) daß das Alter der Bestände zur Zeit des Abtriebs (also in der Mitte der entsprechenden Abtriebsperiode) der für das Revier angenommenen Umtriebszeit möglichst gleichkomme, und
d) daß der Abtrieb der der ersten Periode überwiesenen Bestände erfolgen könne, ohne Bestände der zweiten und späteren Perioden gegen die herrschende Sturmrichtung freizulegen, oder einer vermehrten Feuersgefahr auszusetzen, die Hiebsfolge also gesichert ist.

Dritter Absatz.

Hiernach werden zwar in der Regel die Bestände entsprechend ihrem Alter den verschiedenen Perioden zugeteilt werden; es bleibt aber dem Ermessen des Taxators überlassen, auch jüngere, im Zuwachs zurückstehende schwammfaule oder sonst mangelhafte Bestände, insoweit derartiges Holz zu der Zeit, da es zum Hiebe kommen soll, nur überhaupt nutzbar und zu verwerten ist, in frühere Perioden, und andererseits auch ältere und bessere Bestände in spätere Perioden einzuweisen; und es dürfen also namentlich auch der ersten Periode jüngere Hölzer zugeteilt werden, als in diese bei alleiniger Berücksichtigung der Umtriebszeit und des Altersklassenverhältnisses gehören würden, insofern nur nachgewiesen wird, daß solche Holzsortimente, wie sie zur Zeit des Abtriebes von ihnen zu erwarten sind, wirklich dauernd verwertet werden können.

Letzter Absatz.

Wenn ein Forst derartig beschaffen ist, daß weder Bestände der ersten Periode zugeteilt noch Erträge aus Durchforstungen (§ 47 B) wirtschaftlich entnommen werden können, so kann er nicht geschätzt werden.

§ 46.

Zusammenstellung des Betriebsplanes.

Ermittelung der Schlagfläche.

Absatz 1.

In welcher Art die Periodenbildung und die Ueberweisung der verschiedenen Holzbestandsabteilungen in die einzelnen Abtriebsperioden (§ 45) stattgefunden habe, ist durch einen aufzustellenden Betriebsplan darzutun. Dieser ist so einzurichten, daß unter seiner Zugrundelegung demnächst die Fürstentumslandschaft von dem Forsttaxator auf Antrag und Kosten des Besitzers ohne ihre Verantwortlichkeit einen besonderen, die Bewirtschaftung im einzelnen regelnden Wirtschaftsplan ausarbeiten lassen kann. Die Abtriebsperioden, denen die einzelnen Bestandsabteilungen zugewiesen worden,

sind auf der Karte mit römischen Ziffern einzuschreiben. Ebenso sind die innerhalb der ersten Periode noch zu kultivierenden Flächen in der Karte mit der Zahl des Jahres kenntlich zu machen, in welchem der Anbau zu erfolgen hat (vgl. § 53).

Absatz 2.

Unter dem Abschlusse einer jeden Periode ist die durchschnittliche Größe der jährlichen Schlagfläche anzugeben. Sie bildet weiterhin die Grundlage für die Kontrolle der Forstabnutzung nach § 57.

Absatz 3.

Die Periodenflächen sind blockweise zusammenzustellen. Bei Annahme mehrerer Blöcke erfolgt am Schlusse eine Hauptzusammenstellung.

Absatz 4.

Uebrigens ist es nicht unzulässig, bei vorhandenen ungünstigen Altersklassenverhältnissen die periodischen Abtriebsflächen der verschiedenen Blöcke untereinander auszugleichen, dergestalt, daß, was einer Periode des einen Blockes zu wenig an Fläche überwiesen worden, der entsprechenden Periode des anderen Blockes mehr überwiesen werde. Doch darf dadurch die richtige periodische Flächenverteilung im ganzen nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 5.

Mit dem Betriebsplane ist ein Durchforstungsplan für die ersten 5 Jahre zu verbinden.

§ 47.

Schätzung des Materialvorrates.

Absatz 1.

Der Materialvorrat wird ermittelt durch Schätzung der Massenerträge aus der Hauptnutzung und aus der Vornutzung.

Absatz 2.

A. Hauptnutzung. Die Holzmasse der I. und die der II. Periode wird unter Ausscheidung der Vornutzung der letzteren im einzelnen ermittelt und geschätzt (z. B. durch Auszählen und Ansprechen des alten Holzes, durch Auskluppen und Höhenmessungen unter Benutzung von Massentafeln, durch Aufnahme von Probeflächen, durch Massenschätzung nach Hektar usw.). Der wirkliche Zuwachs wird probeweise untersucht, der nach den Standortsverhältnissen anzunehmende veranschlagt und berechnet und der gefundenen Holzmasse zugesetzt; den der I. Periode zum Abtriebe überwiesenen Beständen wird der Zuwachs für die Hälfte der Jahre, welche die Periode umfaßt, den der II. Periode zugewiesenen Beständen dagegen der Zuwachs für die ganze I. und die halbe II. Periode hinzugesetzt.

Absatz 3.

Die auf diese Weise für jede Bestandsabteilung der ersten und zweiten Periode gefundene Holzmasse der Hauptnutzung einschließlich des Zuwachses ist in Derbholz-Festmetern anzugeben und demnächst in Nutzholz-Festmeter einerseits (und zwar unter Trennung des Nutzholzes in a) Bau- und Schneideholz, b) Schleif- und Grubenholz, c) andere ortsübliche Sortimente) und in Brennholz-Raummeter (Scheit- und Astholz zusammengefaßt) andererseits zu zerlegen, wobei ein Raummeter Brennholz und ein Raummeter Schichtnutzholz (da, wo Schleif- und Grubenholz in der Form des Schichtnutzholzes aufgesetzt ist) zu 0,7 Festmeter berechnet werden.

Absatz 4.

Bei allen Ansätzen von Holzmassen pro Hektar findet eine Abrundung der Zahlen auf ganze Raummeter beziehentlich Reisighunderte in der Weise statt, daß alle kleineren Bruchteile als $^1/_2$ weggelassen, hingegen die von $^1/_2$ oder mehr gleich 1 behandelt werden.

Absatz 5.

Jene Zerlegung muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Holzes nach den Ergebnissen der üblichen Aufarbeitung und der bisherigen Verwertung des Holzes vorgenommen werden.

Hierbei darf der Nutzholzanteil für Fichte, Tanne, Lärche und Kiefer bis zu 80 v. H., für Eiche bis zu 70 v. H., für alle anderen Holzarten bis zu 60 v. H. der gesamten geschätzten Derbholzmasse im Höchstsatze berechnet werden, insoweit eine solche Berechnung und Verwertung aus dem abzuschätzenden oder einem benachbarten, in vergleichbaren Verhältnissen befindlichen Forste nachgewiesen wird.

Bei einem niedrigeren als 80jährigen Umtriebe darf der Nutzholzanteil 60 v. H. nicht übersteigen.

Absatz 6.

Der Holzmasse aus der Hauptnutzung kann beim Hochwalde ein Ertrag von je bis 10 v. H. an Stockholz und Reisig zugesetzt werden, wenn derartige geringe Holzsortimente Absatz finden und ihre Werbung und Verwertung als gesichert nachgewiesen ist. Hierbei werden 1 Raummeter Stockholz zu 0,4 Festmeter und 1 Raummeter Reisig zu 0,2 Festmeter gerechnet. Wo das Reisig als Gebundreisig aufgearbeitet wird, werden je 100 Gebund für 7,5 Raummeter gerechnet. Die Annahme des höchsten oder eines geringeren Prozentsatzes wird durch die Holzgattung, die ortsübliche Art der Rodung und die Absatzverhältnisse bedingt.

Absatz 7.

Hinsichtlich der übrigen Perioden genügt der durch eine überschlägliche Massenansprache nach den Erfahrungstafeln zu führende Nachweis, daß auf den diesen Perioden überwiesenen Bestandsflächen ein hinreichender Materialvorrat vorhanden sei, um nach den örtlichen Verhältnissen die periodische Erneuerung des bei den im einzelnen geschätzten Perioden ermittelten Materialvorrates erwarten zu lassen.

Absatz 8.

B. Vornutzung. Als Vornutzung werden nach den tatsächlichen Verhältnissen geschätzt und, wie oben, zerlegt alle im Interesse einer gehörigen Bestandspflege aus Durchforstungen jährlich zu erzielenden Holzmassenerträge der zweiten und

späteren Perioden. Der jährliche Abnutzungssatz an Derbholz für die Vornutzung darf indessen keinesfalls höher als auf $1^1/_2$ Festmeter für den Hektar der Flächen der zweiten und späteren Perioden und der Nutzholzanteil hierbei nicht höher als auf 60 v. H. der gesamten geschätzten Derbholzmasse der Vornutzung bemessen werden. Wo die Verwertung von Durchforstungsreisig zahlenmäßig nachgewiesen ist, darf der geschätzten Derbholzmasse der Vornutzung ein entsprechender Ertrag bis zu 15 v. H. und, wenn diese Verwertung dauernd zu Faschinen erfolgt, bis zu 30 v. H. an Reisig zugesetzt werden.

§ 48.

Ermittelung des jährlichen Etats.

Die Summe der nach Vorschrift des vorigen Paragraphen unter A Absatz 2—6 gefundenen Erträge der ersten und zweiten Periode, welche den Materialvorrat dieser beiden Perioden darstellt, wird durch die Anzahl der Jahre der ersten und zweiten Periode geteilt, und so der durchschnittlich einjährige Materialertrag dieser Perioden aus der Hauptnutzung gefunden. Dieser ist demnächst als durchschnittlicher alljährlicher Materialertrag der ganzen Umtriebszeit aus der Hauptnutzung anzusehen.

Ebenso ist der nach Vorschrift des vorigen Paragraphen unter B gefundene Jahresmaterialertrag aus der Vornutzung nunmehr als durchschnittlicher alljährlicher Materialertrag der ganzen Umtriebszeit aus der Vornutzung anzusehen.

§ 49.

Mittel- und Niederwald.

Mittel- und Niederwald werden unter Ausscheidung umzuwandelnder Flächen in Jahresschläge eingeteilt. Der zu erwartende Durchschnittsertrag der Schläge bildet den Abnutzungssatz.

Die Erträge des Unterholzes sind nach 100 Gebund Reisig, diejenigen des Oberholzes dagegen in Derbholz-Festmetern, getrennt nach Sortimenten, zu berechnen. Der jährliche Abnutzungssatz des Oberholzes darf dessen gegenwärtig ermittelten Durchschnittszuwachs nicht übersteigen.

Dem Ertrage des Oberholzes an Derbholz kann unter der Voraussetzung des § 47 Abs. 6 ein Ertrag bis zu 20 v. H. an Reisig zugesetzt werden.

In Forsten, in welchen rechnungsmäßig der Nachweis geführt wird, daß ein erheblicher Teil der Holznutzung sechs Jahre lang aus der Gewinnung und dem Verkauf von Eichenspiegelrinde herrührt, darf dem nach Maßgabe der §§ 50, 51 ermittelten Jahresgeldertrage aus der Holznutzung ein Zuschlag von höchstens 20 v. H. als Erlös für Rinde hinzugefügt werden. Ein höherer oder geringerer Satz wird angewendet je nach dem Uebergewichte von eichenen Jungwüchsen in den Beständen, nach dem freudigen oder minder günstigen Wachstum und Gedeihen dieser Holzart, und nach der geringeren oder größeren Entfernung von großen Gerbereien oder Eisenbahnen. Niemals darf der Zuschlag die Hälfte des im sechsjährigen Durchschnitt nachgewiesenen jährlichen Reinerlöses (d. i. des Erlöses abzüglich der Gewinnungs- und Ablieferungskosten) für verkaufte Eichenspiegelrinde übersteigen.

lit. b. fällt weg.

§ 50.

Holzpreise.

Für den nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten jährlichen Materialertrag aus dem Hoch- oder dem Mittel- und dem Niederwalde wird der Geldwert nach den sechsjährigen Durchschnittspreisen, wie sie sich aus den Rechnungen des geschätzten Forstes selbst oder eines benachbarten, in vergleichbaren Verhältnissen befindlichen, Forstes für die verschiedenen geschätzten Holzsortimente herausstellen, für Haupt- und Vornutzung getrennt, und nach Rückschlag von 10 v. H. zur Sicherung gegen die Schwankungen solcher Preise berechnet und nach Abzug der ortsüblichen Schlagerlöhne angesetzt. Demnächst wird der Geldwert von Haupt- und Vornutzung zusammengerechnet.

§ 51.

Findung des Reinertrages aus der Holznutzung.

Von dieser Gesamt-Geldeinnahme werden:

a) zur Deckung der Gefahren, welchen der Wald z. B. durch Raupenfraß, Windbruch, Schneebruch, Schütte, Wildschaden, Waldbrand, Dürre, Hagelschlag ausgesetzt ist,
   10 v. H. bei Nadelholzhochwald in mindestens 80jährigem Umtriebe,
   12 bis 15 v. H. bei Nadelholzhochwald in niedrigerem Umtriebe,
   4 bis 8 v. H. bei Laubholzhoch-, Mittel- und Niederwald abgesetzt; ferner
b) die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten mit 2 bis 10 Mark für den Hektar Forstfläche, und
c) die Kulturkosten mit 12 bis 150 Mark für den Hektar der in der ersten Periode durchschnittlich zu kultivierenden Flächen, je nachdem Stockausschlag, Pflanzung, natürliche oder künstliche Besamung vorausgesetzt wird,

in Abzug gebracht und so der Reinertrag der Holznutzung gefunden.

Im Falle einer ausreichenden Waldbrandversicherung kann der Abzug auf Gefahren um ein Drittel ermäßigt werden.

Der Reinertrag darf bei Weidenhegern 60 Mark und bei umwandlungsbedürftigem (§§ 43 Abs. 2 Nr. 2, 49 Abs. 1) Niederwald, einschließlich der Nutzung von Eichenspiegelrinde, 20 Mark für den Hektar nicht übersteigen.

§ 52.

Kleinere Forsten.

Forsten, deren Fläche nicht über 50 Hektar beträgt, sind, wenn es der Besitzer nicht ausdrücklich verlangt, gar nicht zu einem bestimmten Materialnutzungs-Ertrage anzusprechen, sondern können nach Maßgabe

der Güte des Bodens von der Taxkommission ohne Zuziehung eines Forstverständigen zu einem Reinertrage von 2 bis 36 Mark für den Hektar, umwandlungsbedürftiger Niederwald indessen nur bis zum Höchstsatze von 20 Mark für den Hektar, geschätzt werden, in welcher Schätzung die Nutzung sowohl aus dem Holz, wie auch aus der Gräserei ihre Bewertung findet.

Dasselbe kann auf Antrag des Besitzers geschehen bei kleinen, getrennt liegenden Parzellen (z. B. Wildremisen) von zusammen nicht über 25 Hektar, die nach ihrer Lage, den Bestandsverhältnissen oder aus sonstigen Gründen in den Betriebsplan des größeren, nach dem Materialnutzungsertrage geschätzten Gutsforstes nicht einbezogen werden können.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für den Fall, daß nicht durch Ausschließung von größeren, d. i. zusammen 25 Hektar übersteigenden Forstteilen aus der Verhaftung oder Abschätzung (§§ 3, 38) die zu schätzende Forstfläche auf die oben bezeichnete Größe verkleinert worden ist.

§ 53.

Auf Feldern, Wiesen und Grabenrändern stehende einzelne Bäume werden zu einem Holzertrage nicht veranschlagt. Dagegen können Forstblößen, sowie andere Grundstücke, welche der Besitzer dem Walde zuschlagen will, zur Ertragsberechnung herangezogen werden, insofern deren Kultivierung innerhalb der I. Periode erfolgen kann. Doch sind für den Hektar der so herangezogenen Kulturflächen die Kulturkosten zu veranschlagen und abzuziehen (§ 51).

§ 54.

Zusammenstellung.

Nachdem der Taxator
a) die Beschreibung sämtlicher der Abschätzung unterworfenen Holzbestände (§ 42),
b) den allgemeinen Betriebsplan und den Durchforstungsplan für den Hochwald (§ 46),
c) die Ertragsermittelung für Hoch-, Mittel- und Niederwald (§§ 47 bis 51)

angefertigt hat, sind die einjährigen Gelderträge des Hoch-, Mittel- und Niederwaldes zusammenzutragen und aufzurechnen.

§ 55.

Die aus der Verpachtung der Gräserei zu gewinnende Nutzung kommt, wenn sie durch sechsjährige Rechnungen nachgewiesen wird und in diesem Falle höchstens mit dem Durchschnittspreise des Pachtzinses, in keinem Falle aber höher als zu 28 Mark für den Hektar zum Ansatz.

Wenn die vorliegenden Rechnungen einen kürzeren als sechsjährigen Zeitraum umfassen, so wird die Annahme begründet, daß in den fehlenden Jahren eine Einnahme nicht stattgefunden habe; es ist also auch in solchem Falle der sechste Teil des nachgewiesenen Betrages als die gesuchte Durchschnittszahl zu betrachten.

§ 56.

Die so gefundenen Jahreserträge
aus der Holznutzung und
aus der Gräserei

werden, ein jeder für sich, mit der Zahl zwanzig kapitalisiert und mit den entsprechenden Kapitalziffern in den Taxanschlag übertragen.

§ 57.

Aufsicht.

Wenn das Gut, dessen Forst nach vorstehenden Bestimmungen abgeschätzt worden ist, demnächst bepfandbriest wird, so muß die Forstabnutzung nach diesen Bestimmungen insofern eingerichtet werden, als die nach § 46 festgesetzten Schlagflächen und eine sachgemäße Durchforstung nicht überschritten werden dürfen. Die bepfandbrieften Forsten werden daher einer dauernden Aufsicht durch die zuständige Fürstentumslandschaft unterworfen.

Diese Aufsicht wird geübt:
a) durch alljährlichen Nachweis der abgeholzten und von besonderen Unglücksfällen betroffenen Flächen, welche nach den Nummern auf der Karte genau zu bezeichnen und wobei auch die Nummern derjenigen Fläche anzugeben sind, welche in dem betreffenden Jahre durchforstet worden sind,
b) durch alljährlichen Nachweis des Anbaues der abgeholzten und der außerdem für die erste Periode zur Kultur bestimmten Flächen,
c) durch örtliche Besichtigungen durch den landschaftlichen Forsttaxator und je nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors auch durch einen Landesältesten. Diese Besichtigung findet alle 5 Jahre statt, wenn nicht besondere Verhältnisse sie außergewöhnlich früher erforderlich erscheinen lassen. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Feststellung, ob der Betriebs- und der Durchforstungsplan innegehalten und die Kulturen mit Erfolg vorgenommen worden sind, sondern auch auf die Ermittelung, ob Nutzungen in Wegfall gekommen, und ob die Nachhaltigkeit der Materialerträge durch besondere Unglücksfälle, durch übermäßige Durchforstungen und Aushiebe, durch Entnahme von Waldstreu usw. gefährdet worden ist.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob ein neuer Betriebsplan erforderlich ist. Die Kosten eines solchen trägt der Forstbesitzer. Der Durchforstungsplan ist stets für die nächsten 5 Jahre neu aufzustellen. Die Kosten der Besichtigungen trägt bis auf weiteres die betreffende Fürstentumslandschaft. Sie fallen dem Forstbesitzer zur Last, wenn sich nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors eine schuldhafte, erhebliche Verletzung des Betriebs- oder Durchforstungsplanes oder Gefährdung der Materialerträge ergeben hat.

Unter besonderen Umständen kann die Fürstentumslandschaft neben der Flächenkontrolle die Massenkontrolle anordnen oder auf Antrag des Besitzers zulassen.

Für eine solche Massenkontrolle ist der aus den Erträgen der ersten beiden Perioden abgeleitete jährliche Abnutzungssatz maßgebend.

Wenn mit Rücksicht auf eine genommene Waldversicherung eine Ermäßigung der Abzüge auf Gefahren stattgefunden hat, so ist das Fortbestehen dieser Versicherung zu beaufsichtigen und im Falle ihres Erlöschens ein entsprechender Kreditteil zurückzuziehen.

Geldbeträge, welche im Wege der Versicherung als Schadensersatz für Waldbrände gezahlt werden, sind, soweit sie nicht von der Landschaft zu Ablösungszwecken in Anspruch genommen werden, nach Abzug der Kulturkosten auf den Einschlag der ersten Periode zu verrechnen.

Bei Forsten, die nach der Grundsteuer ohne Vorbehalt einer Aufsicht, oder kleineren Forsten, die nicht auf ihren Materialertrag geschätzt worden sind, findet keine dieser Aufsichtsmaßregeln Anwendung.

Bei Forsten, welche nach den bisherigen Abschätzungsgrundsätzen geschätzt und beliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Aufsichtsmaßregeln.

§ 58.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt die Generallandschaftsdirektion mit Genehmigung des Engeren Ausschusses.

III. Beleihung des inkorporierten Grundeigentums.

15. Beleihung nach der Grundsteuer.

Zu Beschluß B Nr. 4 des Generallandtages von 1895.

In Beschluß B Nr. 4 Absatz 1 des Generallandtages von 1895 tritt an Stelle der Zahl 30 die Zahl 36.

16. Kulturveränderungen.

Zu Titel II Kap. 4 A § 39 ff. Landschaftsreglement Nr. 40, 97 der deklaratorischen Bestimmungen von 1824.

Bei Kulturveränderungen kann nach dem Ermessen des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation von einer Kürzung und Zurückziehung haftenden Kredits abgesehen werden, wenn die Kulturveränderung eine wirtschaftlich richtige Maßnahme darstellt.

17. Freiwillige Rückzahlung von Teilbeträgen bei Darlehen lit. A und lit. C.

Zu dem Regulativ vom 22. November 1858, § 11, Regulativ vom 22. Januar 1872 Nr. 8, Absatz 1 (Königl. Kab.-Order vom 22. Januar 1872 Nr. 3).

1. In § 11 Absatz 1 des Regulativs vom 22. November 1858 werden in Zeile 2 die Worte „hundert Taler" durch die Worte „hundert Mark" ersetzt.

2. In Nr. 8 Absatz 1 des Regulativs vom 22. Januar 1872 werden in Zeile 2 die Worte „fünfzig Taler" (vergl. Kabinettsorder vom 22. Januar 1872 Nr. 3) durch die Worte „hundert Mark" ersetzt.

18. Herabsetzung des Zinssatzes bei Teilbeträgen von Darlehen lit. C.

Zu Beschluß II Nr. 2 des Generallandtages von 1883.

In Beschluß II Nr. 2 des Generallandtages von 1883 werden in Absatz 1, Zeile 6 und 7, die Worte „den vollen Darlehensbetrag oder bei einem Pfandbriefdarlehen lit. A" gestrichen und in Zeile 7 an Stelle des Wortes „desselben" die Worte „des Darlehensbetrages" gesetzt.

19. Verjährung von Zinsscheinen zu altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu Pfandbriefen lit. A und lit. C.

Zu dem Regulativ vom 7. Dezember 1848 Nr. 4, Regulativ vom 22. November 1858 § 21, Nachtrag dazu vom 6. Oktober 1868 § II, Beschluß B 1 Nr. 6, 7, II Nr. 3 b des Generallandtages von 1871.

1. In Nr. 4 des Regulativs vom 7. Dezember 1848 werden die Worte „vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine" durch die Worte
   „vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit ab gerechnet" ersetzt.

2. In § 21 Absatz 4 des Regulativs vom 22. November 1858 werden die Worte „vom Verfalltermine ab gerechnet also spätestens in dem achten Zinstermine" durch die Worte
   „vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit ab gerechnet" ersetzt.

3. Die Aenderungen zu 1 und 2 und damit die entsprechende Aenderung des Musters der Zinsscheine treten erst für die nächsten, neu auszugebenden Zinsscheinreihen in Kraft.

20. Zuschußdarlehen.

Zu Beschluß Nr. 17 des Generallandtages von 1901.

1. In Beschluß Nr. 17 des Generallandtages von 1901 werden in Absatz 1
   a. in Zeile 4 und 5 hinter den Worten „und dem Nennwerte derselben" die Worte
      „sowie zur Deckung der durch die Beleihung oder Umwandlung entstehenden Tax-, Eintragungs-, Stempel- und Ausfertigungskosten"
      eingefügt,
   b. in Zeile 10 die Zahl 6 durch die Zahl 10 ersetzt.
2. Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:
   „Zur Deckung eines Kursunterschiedes ist in erster Linie der aufgesammelte Amortisationsfondsanteil eines schon haftenden landschaftlichen Darlehens zu verwenden."

22. Ausfälle in der Zwangsversteigerung.

Zu Beschluß II Nr. 6 des Generallandtages von 1883.

Beschluß II Nr. 6 des Generallandtages von 1883 erhält folgende Fassung:

„Ausfälle in der Zwangsversteigerung."

Zu dem Regulativ vom 22. Januar 1872 Nr. 9, 10, 13, Regulativ vom 22. Mai 1839 Art. XXVII, Regulativ vom 22. November 1858 § 16, Nachtrag vom 6. Oktober 1868 § 11, VII.

Insoweit bei der Zwangsversteigerung eines inkorporierten Gutes die darauf haftenden Pfandbriefe oder nach den Regulativen vom 22. November 1858 oder 22. Januar 1872 nebst Nachträgen darauf gewährten Darlehen nicht vollständig mit ihren Nebenforderungen zur Hebung kommen, ist die Landschaft befugt, zur Tilgung des Ausfalls den für die betreffende Schuld aufgesammelten und zur Deckung eines etwa darauf lastenden Bankkredits (Nr. 9 lit. c des Regulativs vom 22. Januar 1872, Beschluß Nr. 5 des Generallandtages von 1888, B Nr. 11 des Generallandtages von 1895) nicht erforderlichen Amortisationsfonds zu verwenden und zu diesem Behufe die zur Löschung zu bringenden ausgefallenen Gutsbriefe nötigenfalls durch Umtausch zu beschaffen.

Insoweit eine solche Verwendung erforderlich wird, geht daher der aufgesammelte Amortisationsfonds auf den Ersteher des Gutes nicht über.

23. Wegfall des Aufgebots verjährter Barvaluten von gekündigten altlandschaftlichen Pfandbriefen, Pfandbriefen lit. A und lit. C.

Zu dem Regulativ vom 7. Dezember 1848 Nr. 7, Regulativ vom 22. November 1858 § 27 Absatz 2, 28 Absatz 2 lit. c, Regulativ vom 22. Januar 1872 Nr. 2, 11.

Ein Aufgebot solcher Barbeträge für öffentlich gekündigte Pfandbriefe, welche durch 30 Jahre, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, unerhoben geblieben sind, findet nicht mehr statt. Sie werden vielmehr nach Ablauf dieser Frist bezüglich der altlandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe lit. A den Eigentümlichen Fonds der Landschaft, bezüglich der Pfandbriefe lit. C dem Sicherheitsfonds lit. C überwiesen.

IV. Beleihung des nicht inkorporierten Grundeigentums.

25. Gesamtschätzung mehrerer Grundstücke.

Zur Beleihungsordnung vom 10. August 1888 §§ 1, 24.

1. § 1. der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 erhält folgenden Zusatz als Absatz 6:

   „Mehrere, demselben Eigentümer gehörige Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden, können, wenn die grundbuchliche Zuschreibung des einen zum anderen als dessen Bestandteil sich nicht ermöglichen läßt, als ein Inbegriff geschätzt und mit einer Gesamthypothek beliehen werden."

2. § 24 Absatz 1 lit. c erhält folgenden Zusatz:

   „oder die wirtschaftliche Einheit mehrerer, als ein Inbegriff geschätzter und beliehener Grundstücke wieder aufgehoben wird" (§ 1 Absatz 6).

26. Wertsermittelung nach der Grundsteuer.

Zu Beschluß B Nr. 15 des Generallandtags von 1895.

In Beschluß B Nr. 15 Absatz 1 des Generallandtages von 1895 tritt an Stelle der Zahl 30 die Zahl 36.

27. Kulturveränderungen.

Zur Beleihungsordnung vom 10. August 1888 §§ 22, 24.

Bei Kulturveränderungen kann nach dem Ermessen des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation von einer Kürzung und Zurückziehung haftenden Kredits abgesehen werden, wenn die Kulturveränderung eine wirtschaftlich richtige Maßnahme darstellt.

28. Zuschußdarlehn.

Zu Beschluß Nr. 28 des Generallandtages von 1901.

1. In Beschluß Nr. 28 des Generallandtages von 1901 werden in Absatz 1
   a) in Zeile 4 hinter den Worten „und dem Nennwerte derselben" die Worte:

      „sowie zur Deckung der durch die Beleihung oder Umwandlung entstehenden Tax-, Eintragungs-, Stempel- und Ausfertigungskosten"

      eingefügt,
   b) in Zeile 9 die Zahl 6 durch die Zahl 10 ersetzt.
2. Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

   „Zur Deckung eines Kursunterschiedes ist in erster Linie der aufgesammlte Tilgungsfondsanteil eines schon haftenden landschaftlichen Darlehens zu verwenden."

30. Herabsetzung des Zinssatzes bei Teilbeträgen von Darlehen lit. D.

Zur Beleihungsordnung vom 10. August 1888 § 23 lit. d.

In § 23 lit. d der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 Zeile 2 und 3 treten an Stelle der Worte „des ganzen Darlehens oder mindestens des vierten Teiles desselben" die Worte:

„mindestens des zehnten Teiles des Darlehens."

V. Landschaftliche Bank.

31. Erwerbung ausländischer Werte.

Zu Beschluß Nr. 38 des Generallandtages von 1901.

In Beschluß Nr. 38 des Generallandtages von 1901 tritt an Stelle der Zahl 30 000 die Zahl 50 000.

32. Pensionsverhältnisse der Beamten der Schlesischen landschaftlichen Bank.

Zu Beschluß Nr. IV des Generallandtages von 1904.

In Beschluß Nr. IV des Generallandtages von 1904 werden in Absatz 3, Satz 1 hinter den Worten „als landschaftlicher Bankdiätar" die Worte:

„oder landschaftlicher Bankkassendiener"

eingefügt.

Veröffentlicht

Breslau, den 3. August 1909.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Pförtner von der Hölle.

Nickisch v. Rosenegk.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.